

zum Futterkartoffelpreis zu vergüten. Für die im Ergebnis der Aussortierung verbleibenden Speisespätkartoffeln gilt die Güte B als Abrechnungsgrundlage zwischen Besteller und Lieferer.

(5) Die standardgerechte Qualität der nachsortierten Speisespätkartoffelpartien ist bei dem Weiterverkauf als Güte A vom Besteller durch ein erneutes Gutachten festzustellen. Die Preisdifferenz zwischen der mit dem Lieferer abgerechneten Güte B und der sortierten Güte A steht dem Besteller zu.

(6) Vereinbaren die Vertragspartner, daß die mit Aussortierung abzunehmenden Speisekartoffelpartien erst nach Überlagernahme sortiert werden, gilt für die finanzielle Abrechnung das Ergebnis des für beide Vertragspartner verbindlichen Gutachtens, wobei von den festgestellten Masseprozenten an mangelhaften Kartoffeln außer Fäule

bei Speisefrühhkartoffeln 10% Masse

bei Speisespätkartoffeln 15 % Masse

unberücksichtigt zu lassen sind. Die danach noch verbleibenden Masseprozent an mangelhaften Kartoffeln sind zum Futterkartoffelpreis abzurechnen. Die Sortierkosten sind vom Lieferer nach einem zu vereinbarenden Pauschalsatz zu vergüten.

(7) Die Abnahme nach den Absätzen 1 bis 6 kann von den übergeordneten Organen der Vertragspartner für ihren Versorgungsbereich oder von den zuständigen zentralen staatlichen Organen durch gemeinsame Verfügung angewiesen werden, sofern dies volkswirtschaftlich notwendig ist.

(8) Bei Stärkekartoffeln kann der Besteller bei einem über der Weigerungsgrenze festgelegten Fremdbesatz, Eigenbesatz oder Gesamtbesatz die Abnahme der Partie verweigern (DDR-Standard Stärkekartoffeln TGL 8658 Abs. 3.2). Anstelle der Abnahmeverweigerung kann die Abnahme zwischen den Vertragspartnern unter Erstattung der dem Besteller entstehenden Mehrkosten vereinbart werden. Sofern der Besteller den Lieferer zur Erstattung der ihm entstehenden Mehrkosten in Anspruch nehmen will, hat er die nicht qualitätsgerechte Lieferung am folgenden Werktag nach Eingang der Ware mit Angabe des Ergebnisses des Bewertungsprotokolls schriftlich anzuzeigen. Abweichende Regelungen und Fristen können vereinbart werden.

(9) Bei Futterkartoffeln sind Mängel spätestens am folgenden Werktag nach Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen. Bis zur Herausgabe eines DDR-Standards Futterkartoffeln ist die Qualität für Futterkartoffeln zu vereinbaren.

#### §26

#### Gutachten

(1) Durch das Abgangsgutachten wird die standardgerechte Qualität der zum Versand kommenden Kartoffeln durch einen bestätigten Gutachter nachgewiesen.

(2) Durch das Empfangsgutachten wird beim Empfänger die Qualität der eingegangenen Kartoffeln durch einen von ihm beauftragten Gutachter festgestellt, sofern der Lieferer kein Abgangsgutachten beibringt. Anstelle eines Empfangsgutachtens können die Vertragspartner eine Kommissionsbegutachtung vereinbaren.

(3) Durch das Schiedsgutachten wird durch zwei von den Vertragspartnern beauftragte Gutachter, die nicht beide im Empfangsbetrieb beschäftigt sein dürfen, ein endgültiges Ergebnis über die Qualität der beanstandeten Kartoffelpartie festgestellt. Der Lieferer ist berechtigt, einen Schiedsgutachter selbst zu benennen. Das Schiedsgutachten ist für beide Vertragspartner verbindlich.

(4) Durch das Kommissionsgutachten wird durch zwei von den Vertragspartnern beauftragte Gutachter die Qualität der Kartoffeln verbindlich für beide Vertragspartner festgestellt. Ein Kommissionsgutachten ist zu vereinbaren.

#### §27

#### Fristen für die Begutachtung bei Mangelanzeigen

(1) Die Feststellung der Qualität und Ausfertigung eines Empfangsgutachtens zur Beweisführung einer Mängelanzeige hat innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Anzeigefrist (§ 24) zu erfolgen. Das Ergebnis des Empfangsgutachtens ist dem Lieferer unverzüglich telegrafisch/fernschriftlich bekanntzugeben.

(2) Erkennt der Lieferer oder Besteller das Ergebnis eines Empfangsgutachtens nicht an, ist er berechtigt, innerhalb 24 Stunden nach Eingang des Ergebnisses des Empfangsgutachtens ein Schiedsgutachten telegrafisch/fernschriftlich zu beantragen.

(3) Erkennt der Besteller bei Speisefrühhkartoffeln, Speisespätkartoffeln nach Überwinterung und bei Importlieferungen das Ergebnis eines Abgangsgutachtens nicht an, ist er berechtigt, eine Schiedsbegutachtung bis 12.00 Uhr des nächsten Werktages nach Entgegennahme der Ware zu beantragen bzw. bei Importlieferungen bis zur gleichen Zeit durchführen zu lassen.

(4) Wird ein Schiedsgutachten beantragt, muß die Schiedsbegutachtung unverzüglich erfolgen.

(5) Das Gutachten ist, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, innerhalb von 2 Werktagen nach der Begutachtung dem Vertragspartner zu übersenden. Bei Importlieferungen ist zusätzlich dem Importeur ein Gutachten zu übersenden.

#### §28

#### Sonstige Bedingungen für die Begutachtung

(1) Die Abgangs-, Empfangs- und Schiedsgutachten sind nur gültig, wenn sie von intercontrol-Gutachtern oder von Gutachtern, die von der intercontrol-GmbH bestätigt sind, angefertigt wurden.

(2) Die zu prüfende Kartoffelpartie muß für die Begutachtung, auch bei beanstandeten Partien nach bereits erfolgter Entladung, noch im Ganzen und unverändert nachweisbar vorhanden sein, andernfalls braucht der andere Vertragspartner das Ergebnis des Gutachtens nicht anzuerkennen.

(3) Die Gebühren für die Anfertigung von Abgangs-, Empfangs- und Kommissionsgutachten trägt der Lieferer. Die Gebühren für Schiedsgutachten sind vom unterliegenden Vertragspartner zu tragen. Alle anderen Kosten für den Einsatz der Gutachter, die außerhalb der Gebührenordnung für Gutachter, Wäger und Probenehmer entstehen, sind vom Besteller zu tragen.